



Aktenzeichen: Pet 4-21-11-8002-001895

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung gefordert, nach der mit Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei auf die Kündigung folgender Krankheit des Arbeitnehmers erlischt.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, es gebe zunehmend das Phänomen, dass Beschäftigte unmittelbar nach einer selbst eingereichten oder einer vom Unternehmen ausgesprochenen Kündigung als arbeitsunfähig krankgeschrieben würden, nicht selten bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Hierdurch entstehe den Unternehmen vor allem ein erheblicher finanzieller Schaden. Um einem Missbrauch – zum Beispiel durch eine Krankschreibung ohne tatsächliche Erkrankung – zu verhindern, sollten die arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nach ausgesprochener Kündigung entsprechend angepasst werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 30 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) geregelt. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 EFZG hat ein Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für maximal sechs Wochen, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Er setzt das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraus und endet folglich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen trägt der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 EFZG. Der Nachweis einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit wird im Streitfall in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geführt.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass der Arbeitgeber den Beweiswert dieser Bescheinigung jedoch bereits jetzt erschüttern kann, wenn der Arbeitnehmer zu einem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass das Arbeitsverhältnis enden soll, arbeitsunfähig wird und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bleibt – unabhängig davon, ob eine oder mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen (zuletzt BAG vom 21.8.2024 – 5 AZR 248/23). Darüber hinaus hat der Arbeitgeber bei Hinweisen auf möglichen Missbrauch die Möglichkeit, den Arbeitnehmer dazu zu verpflichten, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer bereits am ersten Tag ärztlich feststellen zu lassen, § 5 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a Satz 2 EFZG. Bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit kann er zudem eine Überprüfung durch den medizinischen Dienst der Krankenkasse verlangen, § 275 Absatz 1a Satz 3 SGB V.

In diesem Zusammenhang stellt der Petitionsausschuss Folgendes ergänzend klar: Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Die einen Krankengeldanspruch vermittelnde Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter endet nach § 190 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) mit Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt endet. Endet ein Versicherungspflichtverhältnis, setzt sich die Mitgliedschaft grundsätzlich



nach § 188 Absatz 4 Satz 1 SGB V mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis durch die Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt und weist nach, dass es über eine andere Absicherung im Krankheitsfall verfügt (sog. obligatorische Anschlussversicherung – oAV). Eine oAV ist allerdings nur dann zu begründen, wenn innerhalb eines Monats nach dem Ende des Versicherungspflichtverhältnisses keine erneute Versicherungspflicht eintritt. Tritt dagegen innerhalb der Monatsfrist eine erneute Versicherungspflicht ein, ist das Mitglied nach § 19 Absatz 2 SGB V über den sog. nachgehenden Leistungsanspruch ohne Beitragszahlung mit vollem Leistungsanspruch bis zum Eintritt der erneuten Versicherungspflicht abgesichert. Eine im Rahmen einer oAV durchgeführte freiwillige Mitgliedschaft vermittelt keinen Anspruch auf Krankengeld.

Gemäß § 46 Satz 1 Nummer 2 SGB V entsteht der Anspruch auf Krankengeld von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an. Soweit zum Zeitpunkt des Entstehens des Krankengeldanspruchs gemäß § 46 Satz 1 SGB V keine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld besteht, sind die erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt und ein Krankengeldanspruch kann auch nicht für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit bestehen.

Bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber verlangen, dass die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (MD) einholt. Die Krankenkasse kann jedoch von einer Beauftragung des MD absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit eindeutig aus den der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen ergeben.

Der Ausschuss hält die beschriebene Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.